



Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin XXI. Wahlperiode

Kleine Anfrage Antwort

KA/586/XXI

Fragesteller:	Eingang:	27.11.2025
Hagen, Robert	Weitergabe:	02.12.2025
Fraktion der SPD	Fälligkeit:	06.01.2026
Antwort von:	Beantwortet:	02.02.2026
BA/Ord	Erledigt:	02.02.2026

Durchsetzung der Sauberkeit im öffentlichen Raum in Neukölln I

Fragestellung des Bezirksverordneten:

1. Wie schätzt das Bezirksamt die Belastung mit Müll im öffentlichen Raum in Neukölln im Vergleich zu anderen Bezirken oder vergleichbaren Städten ein?
2. Was sind die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Grundlagen für das Verbot Müll, Abfall und Sperrmüll abzustellen bzw. zu hinterlassen und Verstöße gegen dieses Verbot zu ahnden?
3. Wer ist in Neukölln dafür zuständig dies durchzusetzen?
4. Mit welchen jeweiligen Verantwortungsbereichen?
5. Wie viele Strafen wurden wegen Vermüllung verhängt?
6. Wie hoch war das durchschnittliche Bußgeld?
7. Wie hoch war die Einbringungsquote?
8. Wie hoch waren die Gesamteinnahmen daraus in den vergangenen fünf Jahren jeweils?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hagen,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Belastung mit Müll im öffentlichen Raum ist aus Sicht des Bezirksamtes nicht pauschal zu bewerten. Ist der dicht besiedelte Norden des Bezirks verhältnismäßig stark betroffen, gilt dies für die südlichen Ortsteile deutlich weniger. Hier beschränkt sich das Phänomen vorrangig auf einzelne Hot Spots, die überwiegend die Gemeinsamkeit haben, dass dort wenig soziale Kontrolle, z.B. durch nahegelegenen Wohnbebauung besteht.

Diese Nord-Süd-Unterscheidung betrifft illegale die Ablagerung (teilweise großer Mengen) von Sperrmüll und Bauabfällen gleichermaßen wie das achtlose Wegwerfen von Kleinstmüll, wie z.B. Zigarettenkippen oder Coffee-to-go-Bechern (sog. Littering).

Der Vergleich mit anderen Bezirken zeigt auf, dass der Neuköllner Norden berlinweit insgesamt überdurchschnittlich belastet ist, einige Ortsteile - z.B. in Friedrichshain-Kreuzberg und Mitte - von einem ähnlichen Aufkommen belastet sind.

Zu 2.:

In Bezug auf die bezirklichen Zuständigkeiten ist vorrangig auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Straßenreinigungsgesetz Berlin (StrReinG) bei sog. Kleinstvermüllungen oder das Grünanlagengesetz (GrünAnlG) abzustellen.

In diesem Zusammenhang begangene Umweltstraftaten (§§ 326, 330, 330a StGB) liegen nicht in der Zuständigkeit des Ordnungsamtes. Verdachtsfälle werden an die zuständigen Stellen gemeldet.

Zu 3. und 4.:

Die Zuständigkeit für Ahndung und Verfolgung begangener Taten sowie für die Abwehr gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (im engeren Sinne) liegt für das öffentliche Straßenland überwiegend beim Ordnungsamt, für die Beseitigung der Müllablagerungen bei der Berliner Stadtreinigung.

Ausnahmen bezüglich der Beseitigung von Müllablagerungen bilden grundsätzlich u.a. (geschützte) Grünanlagen. Sofern die Reinigung nicht der BSR übertrage wurde, ist dort das Straßen- und Grünflächenamt in der Pflicht. Ahndung und Verfolgung obliegen jedoch ebenfalls dem Ordnungsamt.

Daneben gibt es im Bezirk auch einige Sonderfälle. So besteht auf Ersatzgrünflächen für die Autobahn A 100 keine bezirkliche Zuständigkeit (Autobahn GmbH), Uferböschungen liegen meist in Senatszuständigkeit, Bahnanlagen bei der Deutschen Bahn oder der S-Bahn Berlin und auf Privatflächen öffentlichen Verkehrs sind Eigentümer/Besitzer verantwortlich.

Zu 5.:

Für die Jahre 2020-2025, wurde folgende Anzahl von Verfahren wegen Verstößen gegen abfallrechtliche Vorschriften eingeleitet:

2021: 42 (geringe Menge wegen Priorisierung Corona-Maßnahmen)
2022: 36
2023: 524
2024: 600
2025: 340

Viele der eingeleiteten Verfahren müssen im weiteren Verlauf eingestellt werden, da die Täter nicht bzw. nicht hinreichend rechtssicher ermittelt werden können.

Zu 6.:

Eine derartige Auswertung der geführten Verfahren ist mittels des landesweit eingesetzten Fachverfahrens nicht möglich und wäre aus Sicht des Bezirksamtes zudem auch nur sehr bedingt aussagekräftig.

Als wesentlicher Grund hierfür kann die sehr große Spanne der „Regelbußgelder“ für die hier einschlägigen Verstöße genannt werden. Diese liegt für den Betrachtungszeitraum zwischen 25 € und 10.000 €.

Der neue Bußgeldkatalog mit fast ausschließlich erheblich höheren Beträgen ist erst zu Jahresbeginn in Kraft getreten.

Zu 7.:

Zu dieser Fragestellung ist keine Auswertung möglich.

Zu 8.:

Durch das Ordnungsamt wurden aus den o.g. Ordnungswidrigkeitsverfahren folgende Summen eingenommen:

2021: 4.870 €
2022: 24.515 €
2023: 47.710 €
2024: 92.290 €
2025: 152.040 €

Sämtliche Bußgelder aus Verfahren, die wegen eingelegter Rechtsmittel an das Amtsgericht abgegeben werden, werden auch dort vereinnahmt und nicht an die Bezirke abgeführt.

Gerrit Kringel
Bezirksstadtrat